

Urteil des Monats: Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten nicht um jeden Preis!

(Beschluss des OLG Oldenburg vom 16.09.2011, Az.: 281 Cs - 2631 Js 39636/09)

Bereits in der letzten Ausgabe wurde darauf hingewiesen, dass in Deutschland die Lenk- und Ruhezeiten betreffend sehr strenge Gesetze gelten und ein umso strenger Bußgeldkatalog besteht. Verstöße werden danach mit empfindlichen Geldbußen geahndet. Die verhältnismäßig harte Ahndung von bereits kurzzeitigen Überschreitungen steht dabei im drastischen Gegensatz zu der mangelhaften und unzureichenden Parkplatzsituation für LKW-Fahrer auf den Autobahnen. Den Ruhezeiten entsprechend wollte ein LKW-Fahrer nun seine Pause so vehement und um jeden Preis durchsetzen sowie mit seinem Verhalten höchstwahrscheinlich auch auf die schlechte Parkplatzsituation für LKW hinweisen, dass sich das Amtsgericht Kassel in strafrechtlicher Hinsicht mit seinem Verhalten auseinandersetzen musste.

Dem Angeklagten, einem selbständigen Fuhrunternehmer, wurde auf seiner Tour in die Niederlande von seinem digitalen Tachographen angezeigt, dass er eine Pause machen muss. Zu diesem Zweck fuhr er einen nahegelegenen Parkplatz bei Kassel an, wo er allerdings feststellen musste, dass es keine freie Parklücke mehr gab. Anstatt den nächsten Parkplatz in nur 5 km Entfernung aufzusuchen, stellte er sich mit seinem LKW mit Anhänger daraufhin in die Ausfahrt des Parkplatzes und blockierte diese für den nachfolgenden Verkehr, ohne auf die Interessen und die Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer Rücksicht zu nehmen. Da die Zufahrt für den Parkplatz hinter einer Kurve lag, war die Situation für nachfolgende den Parkplatz anfahrende Kraftfahrer nicht erkennbar, so dass immer mehr Fahrzeuge auf den Parkplatz auffuhren und dort festsäßen. Einige Kraftfahrer setzten sogar zurück und fuhren über die Zufahrt zurück auf die Autobahn, wobei es glücklicherweise zu keinem Unfall kam. Erst 40 Minuten später ließ der Fahrer sich von der herbeigerufenen Polizei dazu bewegen die Ausfahrt frei zu machen.

Aufgrund dessen verurteilte das Gericht den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 30 Tagesstrafen zu je 40,00 € also 1200,- € und erteilte ihm ein Fahrverbot von einem Monat. Denn der LKW-Fahrer hatte sich in den Augen des Gerichts einer Nötigung gemäß § 240 StGB schuldig gemacht hat, indem er mit seinem LKW eine Vielzahl von LKW- und anderen Kraftfahrern vorsätzlich rechtswidrig gegen ihren eigenen Willen und über eine Dauer von 40 Minuten am Verlassen des Parkplatzes gehindert hat. Zwar erkannte es an, dass LKW-Fahrern wohl zu

wenig Parkplätze zur Verfügung stehen. Dies rechtfertigt allerdings nicht eine solche Tat. Der Fahrer hätte bei gehöriger Anspannung seiner geistigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Lebenserfahrungen erkennen können, dass er der Rechtsordnung zuwiderhandelt. Er hätte sich zumindest vorher darüber informieren müssen, ob derartiges erlaubt ist. Da er dies nicht getan hat, sich vielmehr selbstherrlich über den Willen einer Vielzahl von Menschen hinweggesetzt hat, sei sein Verhalten als verwerflich anzusehen. Denn würde jeder seine Bedürfnisse auf eine derart sozialwidrige Weise durchsetzen, gäbe es ein enormes Chaos und gesamtgesellschaftlich negative Folgen.

Hinsichtlich des Fahrverbotes gab das Gericht zur Begründung an, dass aufgrund der Vorsätzlichkeit und Erheblichkeit des Verstoßes sowie aufgrund der Vorbildfunktion des Fahrers als Unternehmer, ein solches erforderlich sei.

Fazit:

Zwar sollte die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten Ernst genommen werden, da bereits kurzzeitige Über-/Unterschreitungen hohe Geldbußen nach sich ziehen können. Allerdings nicht um jeden Preis. Denn der Fahrer in dem beschriebenen Fall musste nicht nur eine Geldstrafe von 1200,- € bezahlen, sondern bekam auch eine Eintragung von 5 Punkten in Flensburg. Sollte trotz rechtzeitiger Suche nach einem geeigneten Parkplatz ein solcher nicht gefunden werden, ist immer anzuraten, einen Ausdruck aus dem digitalen Kontrollgerät zu machen und dies auf der Rückseite zu vermerken. So kann den Verfolgungsbehörden gegenüber dargelegt werden, weshalb es zu etwaigen Verstößen gekommen ist.